

Eigenpräsentation von GEMA-Mitgliedern

Das Wichtigste in Kürze

Die GEMA unterstützt ihre Mitglieder bei der Präsentation eigener Werke auf der persönlichen Homepage. Mit diesem Mitglieder-Service will die GEMA die Möglichkeiten ihrer Mitglieder verbessern, sich und ihre Werke einem breiten Publikum vorzustellen, den Bekanntheitsgrad zu steigern und damit auch die Chancen auf wirtschaftlichen Erfolg am Markt zu erhöhen.

Zu diesem Zweck können GEMA-Mitglieder im Lizenzshop online eine vergütungsfreie Lizenz mit Wirkung für jeweils ein Jahr erwerben, auf deren Grundlage sie Besuchern ihrer Website eigene Werke sowohl zum unbegrenzten **kostenfreien Streaming** als auch zum **kostenfreien Download** (1.200 Promotional Downloads pro Jahr) anbieten dürfen.

Die Lizenz **beginnt** mit dem Tag zu laufen, an dem der Lizenzierungsvorgang vollständig und erfolgreich abgeschlossen wurde, und **endet** automatisch nach Ablauf von einem Jahr.

Nähere Informationen finden sich in den unten angefügten **FAQs**.

RECHTLICHE HINWEISE

Bei dem vorliegenden Informationsblatt handelt es sich lediglich um eine rechtlich unverbindliche Zusammenfassung der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für online erworbene Lizenzen zur Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zum Zwecke der Eigenpräsentation von GEMA-Mitgliedern über ihre persönliche Website (AGB-EP)**.

Den rechtsverbindlichen AGB-Text finden Sie unter: <https://online.gema.de/lipo/portal>

Vor **Abschluss des Lizenzierungsvorgangs** darf mit der von der Lizenz betroffenen Nutzung der Werke nicht begonnen werden. Auf der Website dürfen im Rahmen dieser Lizenz nur Werke angeboten werden, für deren Nutzung zur Eigenpräsentation zuvor die **Zustimmung aller Rechteinhaber** eingeholt worden ist.

Soweit die in den AGB-EP **vereinbarten Bedingungen** nicht erfüllt werden, ist der Betreiber der Seite verpflichtet, die Lizenzierung bei der GEMA – vor der Einstellung der Werke auf die Website – gemäß dem einschlägigen Tarif durchzuführen. Bei **unlizenzierten Nutzungen** ist die GEMA dazu berechtigt, nachträglich die Vergütungszahlung gemäß den einschlägigen Tarifen der GEMA zu beanspruchen.

Frequently Asked Questions

Worum geht es?

Komponisten, Textdichter und Verleger, die GEMA-Mitglieder sind, können über den Online-Service „Webistes für Mitglieder“ im GEMA-Lizenzshop eine vergütungsfreie Lizenz erwerben, um ihre eigenen Werke auf der persönlichen Website zum kostenlosen Anhören (Streaming) oder zum kostenlosen Herunterladen (1200 Promotional Downloads) anzubieten.

Wie funktioniert die Lizenzierung über den GEMA-Lizenzshop?

Die kostenfreie Lizenzierung von Nutzungen auf Mitglieder-Websites wird über den GEMA-Lizenzshop durchgeführt, der den Mitgliedern unter <https://online.gema.de/lipo/portal> rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Der Weg zur vergütungsfreien Lizenz:

- Auswahl der Lizenz
- Angaben zur Lizenz
- Hinzufügen der Lizenz zum Warenkorb
- Ggf. Angaben zu weiteren Lizenzen
- Eingabe der persönlichen Daten
- Verifikation der E-Mail-Adresse
- Überprüfung und ggf. Korrektur der eingegebenen Daten
- Optional: Hinterlegung eines Profils mit Kennwort und Passwort

Zum Erwerb einer Lizenz ist keine Registrierung notwendig. Wird allerdings das eigene Profil hinterlegt (Festlegung einer Kennung und eines Kennwortes), erleichtert das jeden weiteren Lizenzerwerb. Bei jedem weiteren Login sind dann die Felder bereits mit den eingegebenen Kontaktdaten vorab ausgefüllt.

Wann darf die Nutzung beginnen?

Die kostenfreien Angebote (Streaming und Promotional Downloads) dürfen auf der Website des Lizenznehmers erst für Besucher zugänglich gemacht werden, wenn der Lizenznehmer den Lizenzierungsvorgang im Lizenzshop vollständig und erfolgreich abgeschlossen und aufgrund seiner Bestellung eine **Bestätigungsemail** erhalten hat. Zuvor muss allerdings für alle Werke, die zur Eigenpräsentation angeboten werden sollen, eine entsprechende **Zustimmung aller beteiligten Rechteinhaber** eingeholt worden sein.

Welche Werke darf der Lizenznehmer verwenden?

Der Lizenznehmer muss an den zum Streaming und/oder zum Download zur Verfügung gestellten Werken als **Urheber oder Verlag** rechtlich beteiligt sein. Vor dem Upload muss er zudem von allen an den Werken beteiligten Rechteinhabern eine schriftliche Zustimmung erhalten haben. Das heißt, dass insbesondere alle an einem Werk beteiligten Urheber (Textdichter und Komponisten) und Verleger, aber auch alle an einer konkreten Aufnahme des Werks beteiligten Leistungsschutzberechtigten (wie Interpreten, Produzent, Label, etc.) ausdrücklich ihre Einwilligung dazu erklärt haben müssen, dass das Werk auf der Website zum Zwecke der Eigenpräsentation kostenfrei zum Streaming und/oder Download angeboten wird.

Was ist unter einem kostenfreien Angebot zu verstehen?

Die von der Lizenz umfassten Musikwerke müssen auf der Website kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Für das betreffende Angebot zum Streaming/Download dürfen also zum einen **keine direkten Entgelte** verlangt werden. Zum anderen gilt das Angebot aber auch dann nicht als kostenfrei i. S. d. AGB-EP, wenn damit indirekte Einnahmen verbunden sind. Das heißt, dass insbesondere **keine Einnahmen durch Werbung auf der Website, Sponsoring o. ä.** erzielt werden dürfen.

Auf der Website dürfen gleichzeitig auch kostenpflichtige Angebote zum Streaming/Download von Werken gemacht werden, soweit sie ordnungsgemäß lizenziert worden sind und unabhängig von den kostenfreien Angeboten sind. Die Website ist so zu gestalten, dass die kostenpflichtig angebotenen Werke klar von den kostenfrei zur Verfügung gestellten Werken unterschieden werden können, z. B. indem dafür verschiedene Unterseiten verwendet werden.

Welche Websites darf der Lizenznehmer zur Eigenpräsentation verwenden?

Die Eigenpräsentation der Werke des GEMA-Mitglieds muss auf einer bestimmten Website des Lizenznehmers erfolgen, **deren Inhaber bzw. Betreiber** er ist und über deren Inhalte er die alleinige und umfassende inhaltliche Kontrolle hat. Die Website muss eigenständig und unabhängig von Drittanbietern betrieben werden. Nicht als „eigene Website“ in diesem Sinn sind insbesondere selbst gestaltete Unterseiten oder Kanäle im Rahmen des Webauftritts von Content-Providern oder Profildaten von sozialen Netzwerken zu verstehen. Zulässig ist insoweit alleine die zum Betrieb der Seite erforderliche Zuhilfenahme rein technischer Dienstleister wie z. B. Telekommunikationsdienste. Verleger dürfen auf ihrer Website ausschließlich die durch Verlagsvertrag mit ihnen verbundenen Autoren mit deren Werken präsentieren.

Wie darf die Website des Lizenznehmers aussehen?

So könnte eine Mitglieder-Website mit dem Angebot zum kostenlosen Streaming und Download zum Zwecke der Eigenpräsentation aussehen:

The image shows a website interface for 'GEMA Band'. The header features the text 'GEMA Band' in yellow on a red background, with a graphic of a trumpet and a stylized eye. The main content area is divided into three columns. The left column is a navigation menu with categories: NEWS, MUSIK (with sub-items: - Singles, - Studioalben, - Videos, - Live Konzerte), SHOP, and KONTAKT. The middle column displays 'Alle Veröffentlichungen der GEMA Band' with a search option. It features an album cover for 'NEUES ZEUG (CD) Album 2015' and lists purchase options for iTunes and Amazon. Below this, a section titled 'Jetzt kostenlos antesten:' lists six songs, each with a 'PLAY' button and some with a 'DOWNLOAD' button. A 'Rechtlicher Hinweis' link is at the bottom. The right column contains three merch items: 'Band T-Shirts' (a white t-shirt with a red number 8), 'Merchandising' (a red mouth graphic), and 'Festival Tickets' (a pink character wearing headphones).

- Auf einer Unterseite der Mitglieder-Website wird das neue Album der GEMA-Band vorgestellt. Für die Besucher der Seite gibt es die Möglichkeit, die Songs des neuen Albums **kostenfrei anzuhören** (Streaming) oder Song 3 bzw. 5 **kostenfrei herunterzuladen**. Dabei darf es sich nur um Musikwerke handeln, an denen der Lizenznehmer und Betreiber der Seite als Komponist, Textdichter oder Verleger zumindest mitbeteiligt ist.
- Insgesamt dürfen pro Jahr **1200 Promotional Downloads** über die im Lizenzshop angegebenen Websites erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob nur ein Werk oder mehrere Werke zum Download angeboten werden und auf wie vielen Websites des Mitglieds die Werke angeboten werden. Streaming ist während der Lizenzlaufzeit unbegrenzt möglich.
- Die auf der GEMA-Band-Website angebotenen Werke und weitere Werke können gleichzeitig auch bei bestimmten kommerziellen Anbietern erworben werden. Der Lizenznehmer kann die entsprechenden Angebote der **kommerziellen Anbieter auf seiner Seite verlinken**.
- Zum Zwecke der Förderung der an den kostenfrei angebotenen Werken beteiligten Rechteinhaber dürfen auch bestimmte andere Waren und Leistungen (insb. **Merchandise und Tickets**) beworben (z. B. mit Bannerwerbung) oder direkt angeboten werden (z. B. im eigenen Onlineshop). Das kostenfreie Angebot darf aber weder unbeteiligten Dritten zugutekommen, noch von den Rechteinhabern für Zwecke genutzt werden, die nichts mit ihrem musikalischen Schaffen zu tun haben. Daher dürfen sonstige Personen, Waren oder Dienstleistungen auf der Website nicht beworben bzw. angeboten werden.
- Das von der Lizenz umfasste Angebot auf der Website des Mitglieds muss mit dem folgenden für jeden Besucher deutlich sichtbaren Rechtsvermerk versehen werden:

Bitte beachten Sie: Ohne ausdrückliche Genehmigung durch die GEMA darf eine weitergehende Verwertung der Werke, die auf dieser Seite zum kostenfreien Streaming und/oder Download zur Verfügung stehen, nicht erfolgen. Die Einbindung dieser Inhalte auf anderen Websites in jeglicher Form ist ausdrücklich untersagt.

Was passiert, wenn eine der Voraussetzung nicht erfüllt wird?

Sobald eine der in den AGB-EP vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten wird, muss das Angebot (Streaming und Download) – auch soweit es kostenfrei erfolgt – **vor Nutzungsbeginn gemeldet** und nach den einschlägigen Tarifen der GEMA lizenziert werden. Bei unlizenzierten Nutzungen ist die GEMA dazu berechtigt, nachträglich die Vergütungszahlung gemäß den einschlägigen Tarifen der GEMA zu beanspruchen. Informationen zur Meldung bei der GEMA können auf **www.gema.de** abgerufen werden.

Wie lange darf die Nutzung auf der Website stattfinden?

Die Lizenz gilt nur für den Lizenznehmer und die von ihm angegebene URL. Wechselt der Betreiber der Seite oder soll eine neue URL verwendet werden, muss eine neue Lizenz unter Angabe der entsprechenden Daten im Lizenzshop beantragt werden. Die Erlaubnis zum Angebot kostenfreier Downloads erlischt, sobald insgesamt 1200 Downloads von den über den Lizenzshop lizenzierten URLs des Mitglieds erfolgt sind. Spätestens nach einem Jahr ab Zugang der Bestätigungsemail läuft die Lizenz automatisch ab. Will der Lizenznehmer weiterhin kostenfrei Werke zum Streaming und/oder Download auf seiner Website anbieten, ist er verpflichtet, rechtzeitig eine neue Lizenz zu erwerben.

<https://online.gema.de/lipo/portal>

www.gema.de